

# Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz

Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern

VON  
Prof. Dr. Klaus-Peter Schröder

2. Auflage

Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz – Schröder

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeines



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62020 1

versitätsstadt, wollte er nicht gegen das Tübinger „Drecknest“ eintauschen.

Blieb ihm auch der Lehrerfolg versagt, so fällt in die Heidelberger Zeit Mohls der Abschluß eines seiner bedeutendsten Werke, das ihn zu dem angestrebten „Monstrum von publizistischem Wissen“ werden ließ. Es ist dies die „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“, das „in seiner Art einzig dastehende Denkmal beispiellosen Fleißes und unermeßlicher Gelehrsamkeit“ (Georg Jellinek); bis auf den heutigen Tag zählt es zu den „magna opera“ der Staatsrechtsliteratur. In ihm beschränkte sich Mohl keineswegs darauf, kompendienmäßig die ungeheure Stoffmenge zusammenzutragen, sondern er bringt Ordnung in die Masse, zeigt die Entwicklungslinien der einzelnen Wissenschaften auf, strukturiert ganze Richtungen und Schulen. Erhebliches Aufsehen erregte er mit seinem 1851 erstmals veröffentlichten Aufsatz über „Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften“. In ihm versuchte er, einen mittleren Standpunkt zwischen einer uneingeschränkten *laissez-faire*-Liberalität in der freien Wirtschaft und den überlebten Beschränkungen der traditionellen Gesellschaft zu finden.

Noch ein weiteres Buch sei aus dem breitangelegten Œuvre Mohls erwähnt, das gleichfalls während der Heidelberger Jahre entstand: das Handbuch „Enzyklopädie der Staatswissenschaften“, 1859 in Tübingen publiziert, welches auf den seit über mehreren Jahrzehnten gehaltenen Vorlesungen basierte; es erlebte noch 1872 eine zweite Auflage. Hingewiesen sei ebenso auf das dreibändige Sammelwerk „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“, das in den Jahren 1860–69 verlegt wurde. Neben noch unveröffentlichten Arbeiten enthält die Edition zumeist längst publizierte – teils überarbeitete – Aufsätze, die einen trefflichen Einblick in die politisch-soziale Gedankenwelt Mohls vermitteln und sein gemäßigt liberales Engagement aufzeigen.

Seit den Revolutionstagen der Jahre 1848/49 hatte sich Mohl gänzlich jeglicher politischen Stellungnahmen enthalten. Nüchtern verarbeitete er die tragischen Ereignisse jener kurzen Epoche, während der er aktiv gestaltend an dem Schicksal Deutschlands mitgewirkt hatte. Erst ein knappes Dezennium später kehrte Mohl als Vertreter der Universität Heidelberg in-

nerhalb der badischen Ersten Kammer in die Politik zurück. 1865/66 wird er ihr Vizepräsident, 1867/68 bis 1872 bekleidete er das Amt des Präsidenten; hier wirkte er u. a. bei der Fassung des Polizeistrafgesetzbuchs und an weiteren Gesetzen mit, die vor dem Hintergrund des badischen Kulturkampfes das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Sinne der Liberalen regeln sollten. 1861 gibt Mohl die Lehrtätigkeit an der Heidelberger Hochschule endgültig auf; ein Schritt, der ihm um so leichter fiel, als er nie mit Herz und Seele den Katheder bestiegen hatte. Er folgte dem Angebot des Großherzogs von Baden, die Stelle des badischen Gesandten am Bundestag in Frankfurt am Main wahrzunehmen: „Aus dem großen Professor war ein kleiner Diplomat geworden“ (Georg Jellinek). Bereits gelegentlich der ersten Sitzung, in der er der Bundesversammlung vorgestellt wurde, griff Mohl ein heißes Eisen auf: Vehement trat er für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände in Kurhessen ein, die der kaum restituierte Bundestag 1852 gewaltsam beseitigt hatte. Und Mohl hatte Erfolg: Am 24. 5. 1862 wurde der badische Antrag zum Bundesbeschluß erhoben und die kurhessische Verfassung wiederhergestellt. Mit diskretionärer Gewalt, mehr im Hintergrund agierend, gelang es ihm auch, die österreichischen Reformprojekte – unterbreitet auf dem Fürstentag zu Frankfurt – zurückzuweisen. 1866, nach dem österreichisch-preußischen Krieg und dem bald erfolgten Austritt Badens aus dem Bundestag, wird er zum großherzoglichen Gesandten am bayerischen Hof in München ernannt. Mit Rücksichtnahme auf Preußen hatte man sich in Karlsruhe nicht dazu entschließen können, Mohl mit der von ihm angestrebten Gesandtschaft Badens im Bundesrat zu Berlin zu betrauen. Denn Mohl hatte aus seiner Abneigung gegenüber dem leitenden Staatsmann Preußens, Bismarck, nie einen Hehl gemacht. Die weiteren Ereignisse im Rahmen der politischen Entwicklung und die 1871 endgültig erreichte Einigung Deutschlands verfolgte Mohl aber mit zunehmender Achtung vor den Leistungen Preußens und Bismarcks. Gleich manchen seiner Zeitgenossen verläßt er nunmehr die liberalen Positionen von 1848 und wandelt sich zum Nationalliberalen. Eine Entwicklung, die ihre Erklärung auch darin findet, daß Mohl sich noch in den 1860er Jahren eine Begründung des deutschen Einheitsstaates nicht hatte vorstellen können, nach-

dem der Anlauf von 1848 gescheitert war. Mit Distanz, aber auch mit Bewunderung verfolgte er dann die Bestrebungen Bismarcks, die nationale Frage auf seine Weise zu lösen. 1874 wird Mohl in den Reichstag gewählt, ohne aber noch eine bedeutsame Rolle zu spielen. Zur Eröffnung der Wintersitzung des Reichstags fuhr er im Oktober 1875 von Karlsruhe nach Berlin. In der Nacht vom 4. zum 5. 11. 1875 verstarb Mohl – ein Buch in der Hand haltend – in der aufstrebenden deutschen Hauptstadt. Sein letztes, weithin unbeachtetes Werk galt der Verfassung des Zweiten Deutschen Reiches.

## VI. Schlußbetrachtungen

Unbestrittenermaßen zählt Mohl zu den hervorragenden Staatsrechtslehrern des 19. Jahrhunderts. Welch hohes Ansehen und große Beliebtheit er auch in einer breiteren Öffentlichkeit genoß, zeigte sich augenfällig gelegentlich seines 50jährigen Doktorjubiläums am 27. 8. 1871, als ihn Glückwunschkarten aus aller Welt erreichten und er mit drei Festschriften geehrt wurde. Die Universität Tübingen erneuerte in feierlicher Form, einer alten akademischen Sitte folgend, das Doktordiplom. Von seinem Landesherrn, dem badischen Großherzog, wurde er in den erblichen Adelsstand erhoben; mit hohen Orden zeichneten ihn der österreichische und der deutsche Kaiser aus.

Die Lebensspanne Mohls umfaßt eine der unruhigsten, aber auch interessantesten Epoche der deutschen Geschichte. Sie reicht – wie dargelegt wurde – vom Untergang des Alten Reiches bis zur Gründung des Zweiten Deutschen Reiches, des sogenannten Bismarckreiches. Als einer der zahlreichen „politischen Professoren“ nahm er aktiv teil an der Gestaltung der Reichsverfassung von 1849 und bezog in diesem Rahmen Stellung zu allen wesentlichen Fragen. In seinen Büchern bemühte er sich darum, die Wissenschaft vom Staat umfassend darzulegen und nicht auf das Staatsrecht zu verengen; mit ungeheurem Fleiß bereitete er die immense Fülle an historischem, philosophischem, rechtswissenschaftlichem und gesellschaftlichem Material auf, ohne aber letztlich diesen Komplex theoretisch bewältigen zu können. So gehört auch Mohl zu den zahlrei-

chen Wissenschaftlern des 19. Jahrhunderts, die „ihre Gelehrsamkeit auf die Auswertung historischer Stoffe gewandt und doch ein gut Teil ihrer Mühe vertan (haben), weil ihre Auswahl- und Interpretationsprinzipien, ohne solide theoretische Grundlage, sich aus dem Zeitgeist, aus politischen Neigungen oder aus persönlichen Idiosynkrasien herleiteten“ (Eric Voegelin).

Dennoch ist der Erfolg seines wissenschaftlichen Werkes nicht zu unterschätzen. So setzte er sich für eine zeitgemäße Auffassung von Rechtsstaat und Polizei ein. Als ein Vertreter des „mit einem kräftigen Tropfen sozialen Öls gesalben württembergischen Liberalismus“ (Hans Maier) kämpfte er gleichzeitig für das Autonomiestreben des Bürgertums, ohne sich jedoch für ein allgemeines Wahlrecht oder eine altständische Interessenvertretung begeistern zu können. Offen stand er gleichfalls den sich erst in der Ferne ankündigenden sozialen Bewegungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegenüber. Er war es, welcher die immer virulenter werdende soziale Frage scharfsichtig analysierte und für eine aus dem Rechtsstaatsgedanken erwachsende Sozialpolitik eintrat. Mag ihm auch schöpferische Originalität gefehlt haben, so verfügte er doch über einen scharfen Blick für das Wesentliche und verblüffte ebenso die nachfolgenden Generationen durch eine nahezu visionäre Schau für das Zukunftsträchtige.

**Literaturhinweise:** Angermann, E.: Robert von Mohl (1799-1875). Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, 1962; Gall, L.: Bürgertum in Deutschland, 1989; Hardtwig, W.: Revolution in Deutschland und Europa, 1848/49, 1997; Kühne, J.-D.: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 2. Aufl. (1998); Kunze, M.: Der Freiheit eine Gasse, 1991; Langewiesche, D./Siemann, W. (Hrsg.): Demokratiebewegung und Revolution 1847–1849, 1998; Laufs, A.: Recht und Gericht im Werk der Paulskirche, 1978.

## Gottlieb Planck (1824–1910) – „Ziehvater“ des BGB

### I. Abschied vom BGB?

1937 erschien zu Berlin ein schmales Büchlein mit dem provozierenden Titel „Abschied vom BGB“. Es stammte aus der Feder des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Dr. Franz Schlegelberger, gleichzeitig Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität der Reichshauptstadt. Sein Name ist heute noch verbunden mit dem von ihm begründeten, 1992 in fünfter Auflage erschienenen Großkommentar zum HGB. Weniger bekannt ist der gleichfalls von Schlegelberger herausgegebene „Führer durch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht“, eine voluminöse Loseblattausgabe, die nach dem Erscheinen der 35. Auflage im Jahr 2009 eingestellt wurde. Schlegelberger war es auch, der bereits ein Jahr nach der nationalsozialistischen Machtergreifung gelegentlich eines Vortrages in der Akademie für Deutsches Recht „die große, zusammenfassende Schöpfung eines neuen, zum Herzen des Deutschen sprechenden Gesetzbuches“ propagiert hatte, „das den Lebensäußerungen des Volkes die Rechtsform gibt, die seinem Wesen und Sehnen entspricht“; rigoros sollte der „alte, unwirkliche Kram“ beseitigt werden. Anlässlich der Eröffnung der Akademie hatte Hans Frank, bayerischer Justizminister und „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“, die Schaffung eines „volkstümlichen deutschen Rechts“ als deren großen Auftrag verkündet. Mit einem zukunftsweisenden Volksgesetzbuch, wesentlich initiiert von den Professoren Hedemann – der wohl „aufgeschlossenste und für den Zeitgeist empfänglichste Vertreter“ (Hans Stoll) unter den Rechtslehrern – und Heinrich Lange, sollte das noch keine 40 Jahre geltende BGB durch ein „Gesetzbuch aus neuem Geiste“ (Hans Hattenhauer) ersetzt werden. Wiederum war es Schlegelberger, der 1937 im Rahmen eines Referates an der Heidel-

berger Universität die Aufnahme der Arbeiten zu einer umfassenden Rechtsreform ankündigte:

„Kann die Neuordnung des Rechts durch eine Bearbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches gewonnen werden? Nur ein klares ‚Nein‘ kann die Antwort auf diese Frage sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist ein Gesetzbuch der Konstruktionen und der Abstraktionen. Es arbeitet viel zu sehr mit lebensfremden Begriffen. Es ist ein Lehrbuch, das als solches auf Volksnähe verzichtet und sich statt an das ganze Volk oder je nach seinem Stoff an bestimmte Volksteile nur an die Juristen wendet. Schon infolge seiner ausgeklügelten abstrakten Sprache kann es die Aufgabe eines großen nationalen Gesetzbuches, das ganze Volk über die Grundlage und den Zusammenhang der Rechtsordnung zu belehren, nicht erfüllen ... Die Überschätzung der Technik und der Kultus der Begriffe hat die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einer Mißachtung des Lebens geführt, die denen, die für das Rechtsleben des deutschen Volkes der Gegenwart verantwortlich sind, keine Wahl läßt. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist ein Werk der Vergangenheit, das beschleunigter Ablösung bedarf.“

Gereinigt werden sollte das verfemte „bürgerliche“ Recht von fremdrassiger „Wurzellosigkeit“ und „händlerischer Wendigkeit“, eine „deutsche Lebensordnung“ im nationalsozialistischen Geist sollte die überkommene, pervertierte freiheitliche Gesellschaft ablösen. „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“ lautete es unmißverständlich im Programm der NSDAP von 1920. Nach den Worten des Berliner Professors Justus Wilhelm Hedemann erstrebte man ein „breit hingelagertes, neues, ehrenhaftes und ruhiges volksbürgerliches Recht“. Unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, 1919, hatte er dem BGB bescheinigt, daß es einen „anonymen Geist zur Schau trage“ und „keinen Charakter“ besitze. Knapp zwanzig Jahre später sah sich Hedemann – voreilig – am Ziel: „Wenn dieses BGB entlassen werden muß, so soll es nicht mit einem Fußtritt entlassen werden. Wenn es ins Grab sinkt, so wollen wir mit Ehrfurcht und die Älteren mit stiller Wehmut am Rande stehen in dem Gefühl: Du sinkst zu Grabe, nachdem du deine geschichtliche Aufgabe einer ersten Einigung erfüllt hast“. Träger vieler großer Namen unter den

Rechtswissenschaftlern hatten sich zur Mitarbeit an der Liquidierung des bürgerlichen Rechts durch die Schaffung eines Volksgesetzbuches bereit gefunden. Noch während des Krieges publizierte die Akademie den Entwurf des ersten Buches zum „Volksgesetzbuch“; andere Teilentwürfe lagen bereits im Manuskript vor. Das Ende des nationalsozialistischen Unrechtsstaats hat die Vollendung jenes Monumentalwerks verhindert. Vorbehalten blieb es dem zweiten Unrechtsstaat auf deutschem Boden, der DDR, die Ablösung des BGB zu betreiben. Schon der Terminus „Bürgerliches Recht“ wurde frühzeitig aus ideologischen Gründen verdrängt und durch den blassen Begriff „Zivilrecht“ ersetzt. Nachdem bereits in den fünfziger Jahren das Familienrecht nach sowjetischem Vorbild zu einem selbständigen Rechtszweig erklärt worden war, begannen 1958 die Arbeiten an einem Zivilgesetzbuch, das am 19. 6. 1975 in Kraft trat; damit war das BGB von 1896 obsolet, das bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtsbeziehungen schuld-, sachen- und erbrechtlicher Art zwischen den Einwohnern des „Arbeiter- und Bauernstaates“ untereinander geregelt hatte. Auch nach der Wiedervereinigung entfaltet das durch den Einigungsvertrag als Sechsten Teil in das EGBGB eingefügte Übergangsrecht (Art. 230–236) punktuell weitere Fernwirkungen des verblichenen ZGB. Das BGB selbst trat gemäß Art. 8 und 9 des Vertrags über die Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. 10. 1990 in den neuen Bundesländern wieder in Kraft. Hatte auf diese Weise das BGB den Stürmen der Zeit weitgehend getrotzt, so ist für die Zukunft zu befürchten, daß es auf dem Altar der europäischen Einigung geopfert werden wird. Kernbereiche des Zivilrechts, wie z. B. das Verbraucherkredit- und das Produkthaftungsgesetz, sind bereits vom Europarecht erfaßt. Diskutiert wird auf europäischer Ebene seit längerem das Projekt einer supranationalen Zivilrechtskodifikation für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. So empfiehlt die Entschließung des europäischen Parlaments vom 26. 5. 1989 eine gesamteuropäische Kodifikation mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Zivilrechts. Enthalten soll das zunächst nur für grenzüberschreitende Verträge und Sachverhalte gedachte Europäische Gesetzbuch neben dem allgemeinen Schuldrecht moderne Vertragsregeln im Bereich der Grundfreiheiten des EG-Vertrags sowie Grundlagen des Deliktsrechts und des



Rechts der Sicherungsmittel. Bei aller berechtigter Skepsis gegenüber dem „Beruf unserer Zeit für die Gesetzgebung“ steht zu erwarten, daß eine gemeinschaftsrechtliche Kodifikation des Zivilrechts die Vielfalt nationaler Rechte beenden und die Rechtseinheit Europas herbeiführen wird: „Die Gemeinschaft ist Rechtsgemeinschaft, nicht mehr und nicht weniger“ (Thomas Oppermann). Dies würde aber dann auch das – vielleicht von deutschen Juristen schmerzvoll empfundene – Ende für unser über 110 Jahre altes BGB bedeuten.

## II. Der Kampf um das BGB

Am Anfang des zähen und langwierigen Ringens um eine deutsche Nationalkodifikation steht Anton Justus Thibaut. 1814 war in der Völkerschlacht bei Leipzig Napoleon geschlagen und Deutschland von französischer Besetzung und Abhängigkeit befreit worden. Vor diesem Hintergrund erhob Thibaut, Professor des römischen Rechts in Heidelberg, letztlich vergebens seine Forderung nach einem gemeinsamen, für alle Deutschen gültigen Gesetzbuch in der berühmten Abhandlung „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“. In der Nachfolge Thibauts plädierte drei Dezennien später Beseler in seiner 1843 erschienenen Abhandlung „Volksrecht und Juristenrecht“ vehement für eine gesamtdeutsche Zivilrechtskodifikation. Aber auch § 64 der Reichsverfassung vom 28.3.1849, der die Begründung der Rechtseinheit durch den Erlaß allgemeiner Gesetzesbücher über bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Strafrecht sowie gerichtliches Verfahren vorsah, blieb nach dem Scheitern der Revolution bloße Fiktion. 1862 jedoch beschloß der Deutsche Bund die Ausarbeitung eines Obligationenrechts und einer Zivilprozeßordnung. Auch dieser richtungsweisende „Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse“, der sogenannte Dresdner Entwurf, trat nach dem Zusammenbruch des Deutschen Bundes im Jahre 1866 nicht mehr in Kraft. Mittelbar kam jenem Entwurf, den Hedemann als ein Werk „der Gelehrsamkeit, Logik, Abstraktion und des Prinzipien- und Theorienkultes“ beschrieb, noch erhebliche Bedeutung zu: er diente späterhin der 1. Kommission zur Aus-